

Beschäftigungsverbote im Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz trifft bezüglich Beschäftigungsverbote zwei begriffliche Unterscheidungen:

1. Individuelles Beschäftigungsverbot	2. Generelle Beschäftigungsverbote
<p>gemäß § 3 Mutterschutzgesetz.</p> <p>Wesentliche Voraussetzung für ein individuelles vom Arzt auszusprechendes Beschäftigungsverbot ist, dass bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses obliegt dem behandelnden Arzt. Er muss Inhalt, Umfang und Dauer des individuellen Beschäftigungsverbot bestimmen.</p>	<p>Unter § 4 Mutterschutzgesetz sowie der Mutterschutzarbeitsverordnung sind die Tätigkeiten aufgeführt, mit denen ein Arbeitgeber eine werdende oder stillende Mutter generell nicht beschäftigen darf. Diese generellen Beschäftigungsverbote muss der Arbeitgeber von sich aus beachten.</p>

Bei Beschäftigungsverboten jeglicher Art erhalten die Beschäftigten weiterhin ungekürztes Arbeitsentgelt auf der Grundlage des § 11 Mutterschutzgesetz. Dieses gewährte Arbeitsentgelt erhält der Arbeitgeber wiederum auf der Grundlage des sogenannten U 2 – Verfahrens von der Krankenkasse erstattet.

Quelle: Dialoge der KomNet-Datenbank an.

Die Beschäftigungsverbote sind in den §§ 3 und 4 des Mutterschutzgesetzes/MuSchG geregelt. Nach § 3 sind die individuellen, krankheitsbedingten und die generellen (gesetzliche Schutzfristen) Beschäftigungsverbote geregelt. § 4 enthält die sog. weiteren Beschäftigungsverbote unter anderem das Verbot, werdende oder stillende Mütter mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, die eine gesundheitliche Gefährdung der werdenden Mutter und/oder des Kindes mit sich bringen.

Die Bestimmungen zu den finanziellen Leistungen bzw. Ersatzleistungen sind in den §§ 11,12 und 13 des MuSchG geregelt. § 11 des MuSchG regelt die Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverboten. Wenn eine Schwangere oder stillende Mutter auf Grund von Beschäftigungsverboten ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt wird, hat der Arbeitgeber mindestens den Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn der Schwangerschaft zu zahlen. Im Rahmen des Umlageverfahrens nach Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) besteht die entstandenen Mutterschutzaufwendungen von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet zu bekommen. Auskunft über Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten, Umlageverfahren geben die zuständigen Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

Quelle: Dialoge der KomNet-Datenbank.

Auch das Merkblatt des Kirchenamtes der EKD und der Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz vom Dezember 2010 "Infektionsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kindertagesstätten" gibt hierzu eine Aufklärung. Darin wurde unter dem Punkt 4.2 auf das generelle und individuelle Beschäftigungsverbot eingegangen. Dieses Merkblatt ist im *Intrenat Treffpunkt Landeskirche Arbeitsschutz*, in dem Punkt C.10.01 eingestellt.

Karlsruhe, den 11.7.2012